

Dr. Ragnar Harbst, LL.M / Professor Dr. Jörg Risse, LL.M

Verständliches Schreiben und die Aufmerksamkeitsspanne – der unsichtbare Feind

„A man can't be too careful in the choice of his enemies“, sagte Oscar Wilde. Rechtsanwälte können sich ihre – offensichtlichen – Gegner nicht aussuchen. Es gibt aber auch weniger offensichtliche Gegner, denen man zwar nicht aus dem Weg gehen, auf die man sich aber einstellen kann. In diesem Beitrag geht es um einen paradoxen, unsichtbaren Feind. Obwohl, oder gerade weil, seine Kraft seit Jahrzehnten abnimmt, wird er Rechtsanwälten immer gefährlicher: Es geht um die Aufmerksamkeitsspanne.

Einführung

Als Aufmerksamkeitsspanne bezeichnet man den Zeitraum, über den hinweg eine Person ihre Konzentration und geistige Aufnahmefähigkeit auf eine Sache aufrechterhalten kann. Nur ist diese „Sache“ im Fall von Rechtsanwälten typischerweise keine Sache i. S. d. § 90 BGB, sondern etwas Unkörperliches: nämlich Gedanken, Analysen und Argumente.

Anders als ein körperliches Produkt, wie etwa ein schickenes Smartphone, lässt sich ein 150-seitiger Schriftsatz nicht so ohne weiteres greifen. Es handelt sich selten um Liebe auf den ersten Blick. Leser müssen sich diesen Schriftsatz erarbeiten. Doch halt – genau genommen müssen Sie das gar nicht. Sie haben auch die Wahl, den Schriftsatz schlicht beiseite zu legen und – etwa im Fall eines Richters – lieber den Schriftsatz der Gegenseite zur Hand zu nehmen.

Tunlichst müssen also wir als Autoren dafür sorgen, dass unsere Leser uns den Gefallen tun, den Schriftsatz von vorn bis hinten aufmerksam zu lesen, auch wenn das mit Arbeit und Mühe verbunden sein

mag. Und hierbei sollten wir uns die Aufmerksamkeitsspanne des Lesers nicht zum Feind machen.

Zwei Erkenntnisse sind dabei wichtig. Erstens, die Aufmerksamkeitsspanne von Menschen nimmt seit Jahrzehnten ab. Zweitens, nur selten werden Leser uns ihre somit ohnehin schon beeinträchtigte Aufmerksamkeit ungeteilt widmen.

Die Aufmerksamkeitsspanne nimmt ab

Zahlreiche Forschungen belegen, dass die Aufmerksamkeitsspanne seit Jahrzehnten abnimmt.¹ Schon Anfang der 1970er Jahre befand der US-amerikanische Psychologe und Wirtschaftswissenschaftler Herbert Simon: „In an information-rich world, the wealth of information means a death of something else: a scarcity of whatever it is that information consumes. What information consumes is rather obvious: it consumes the attention of its recipients. Hence a wealth of information creates a poverty of attention ...“.

Kurz gesagt, benennt der Nobelpreisträger zwei Ursachen für die sinkende

Aufmerksamkeitsspanne. Zum einen die wachsende Menge der auf uns einströmenden Informationen. Zum anderen werden Informationen in immer kürzerer Form vermittelt. Menschen schreiben kurze Textnachrichten statt E-Mails, selbst Politiker twittern und Twitter erlaubt für seine Beiträge maximal 280 Zeichen. Immer mehr Zeitungen stellen längeren Artikeln in ihren Onlineausgaben Hinweise zu der erwarteten Lesedauer voran – und diese sollte dann möglichst unter fünf Minuten liegen, um Leser nicht zu verprellen.

Wir leben also in einer *instant information society*: Menschen verarbeiten zunehmend mehr Informationen und erwarten, dass diese kurz, prägnant und unkompliziert vermittelt werden. Dies wirkt wie eine selbsterfüllende Prophezeiung. Wir trainieren uns praktisch die Fähigkeit ab, über einen längeren Zeitraum aufmerksam zu sein und das hat natürlich Folgen für die Aufmerksamkeit, die anwaltlichen Schriftsätzen gewidmet wird.

Nie haben wir die volle Aufmerksamkeit

Wir wissen nicht, wie Sie Texte lesen. Vielleicht schließen Sie sich im Arbeitszimmer ein und widmen Ihre volle Aufmerksamkeit dem Geschriebenen. Bei uns Rechtsanwälten – wir gestehen – ist das nicht der Fall.

Sind wir bei der Lektüre eines Schriftsatzes auf Seite 5 angelangt, klingelt das Telefon, und wir gehen ran (ja, theoretisch können wir das Telefon auf die Assistenz

Ständiger Informationsfluss und die Angst, etwas zu verpassen, sind schlecht für die Aufmerksamkeit.

© UnitedPhotoStudio – stock.adobe.com



1) Lorenz-Spreen/Mønsted/Hövel/Lehmann, Accelerating Dynamics of Collective Attention, 2019, *Nature Communications*. doi:10.1038/s41467-019-09311-w

umleiten, Produktivitätscoaches raten uns auch dazu, aber seien wir realistisch). Auf Seite 12 betritt ein Kollege das Büro mit einer kurzen Frage (aus der sich ein längerer Plausch entwickelt). Auf Seite 19 fällt uns ein, dass eine E-Mail noch dringend beantwortet werden muss (dieselben Tendenzen, die zu einer abnehmenden Aufmerksamkeitsspanne führen – *instant information society* – führen auch zu gesteigerten Erwartungen an die Kürze der Antwortzeit). Auf Seite 24 angelangt, belohnen wir unsere Leseleistung mit einem Besuch auf einem Online-Nachrichtenportal.

Wenn Sie achtsam in sich hineinhorchen, merken Sie, dass Sie selbst beim Lesen des Textes noch genug Kapazitäten haben, die Gedanken abschweifen zu lassen (sprich, Sie sind unachtsam)².

Was sich in unserem Gehirn abspielt, ähnelt somit dem, was sich in unserem Computer abspielt: Laufen zu viele Prozesse/Programme gleichzeitig ab, beginnt der Computer zu kämpfen. Die Central Processing Unit (CPU) läuft heiß, der Lüfter läuft auf Hochtouren, die Programme werden langsamer, am Ende: Systemabsturz, *rien ne va plus* – um im Bild zu bleiben: Unsere Texte müssen so formuliert sein, dass sie möglichst wenig Rechenleistung in Anspruch nehmen. Das bringt uns zur Gretchenfrage: Wie formuliert man nun solche Texte, die einfach zu lesen sind und gerade deswegen auch tatsächlich gelesen werden?

Lange Sätze vermeiden

Die Leseforschung belegt immer wieder: Haupthindernis für das Leseverständnis ist der Bandwurmsatz. Nehmen Sie z. B. diesen Satz aus einem Urteil des EuGH zum Datenschutz³:

„Auch wenn der Ausdruck ‚angemessenes Schutzniveau‘ nicht bedeutet, dass das betreffende Drittland ein Schutzniveau gewährleisten müsste, das mit dem in der Unionsrechtsordnung garantierten Niveau identisch ist, ist er, wie der 104. Erwägungsgrund der DSGVO bestätigt, so zu verstehen, dass verlangt wird, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union durch die DSGVO

im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.“ (77 Wörter)

Alles klar? Wohl eher nicht! Warum ist dieses Satzungetüm so schwer verständlich? Es enthält zu viele Gedanken und Fakten, die der Leser erst nach Lektüre des ganzen Satzes sinnvoll zusammensetzen und in ihrem Sinngehalt erfassen kann.

Psychologische Forschungen belegen, dass das menschliche Gehirn nach etwa drei Sekunden beginnt, die im Kurzzeitgedächtnis gespeicherten Informationen zu löschen. In drei Sekunden lesen wir durchschnittlich 15 bis 18 Silben, also etwa sieben bis neun Wörter.

In dem Beispielsatz beginnt unser Kurzzeitgedächtnis also bereits damit, Informationen zu löschen, bevor wir den Satz zu Ende gelesen haben. Deswegen müssen wir den Satz mehrfach lesen, um seinen Sinngehalt voll zu erfassen. Ein Satz sollte aber so geschrieben sein, dass man ihn zügig lesen kann und beim ersten Lesen versteht. Das Gericht hätte besser daran getan, den Inhalt in kleinere, leichter verdauliche Sinneinheiten zu verpacken, hier ein Formulierungsvorschlag:

„Der Ausdruck ‚angemessenes Schutzniveau‘ bedeutet nicht, dass das betreffende Drittland ein Schutzniveau gewährleisten müsste, das mit dem in der Unionsrechtsordnung garantierten Niveau identisch ist. Der Ausdruck verlangt jedoch, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union gleichwertig ist. Das Schutzniveau in der Union wird dabei durch die DSGVO im Licht der Charta definiert. Dies wird auch durch den 104. Erwägungsgrund der DSGVO bestätigt.“ (19 Wörter pro Satz).

Wie lang darf nun ein Satz sein? Für juristische Texte markiert ein Durchschnitt von etwa 15 bis 20 Wörtern pro Satz den grünen Bereich. Zum Vergleich hier einige weitere Zahlen:

Durchschnittliche Anzahl der Wörter pro Satz	
9	Obergrenze für optimale Verständlichkeit laut dpa
12	Typischer Bildzeitungsartikel

13	Typischer Spiegel Online-Artikel
13	Dieser Beitrag
17	Johannes-Evangelium
30	Münchener Kommentar zu § 433 BGB
30	Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts
31	Dr. Faustus (Thomas Mann)
35	Urteil des BVerfG zum Rettungsschirm, C-370/12

Subjekt und Verb richtig positionieren

Die Leseforschung belegt: Fehler beim Satzbau strapazieren die Aufmerksamkeit der Leser unnötig. Autoren sollten daher folgende zwei Regeln beherzigen:

- Erstens, das Subjekt sollte früh im Satz erscheinen.
- Zweitens, Subjekt und Verb sollten dicht beieinanderstehen.

Denn intuitiv fahndet das Lesezentrum im Gehirn immer nach der gleichen Information: Wer tut was? Das Subjekt muss dabei nicht an erster Stelle stehen, Subjekt und Verb müssen nicht direkt aufeinander folgen.

Aber auch Sätze wie der folgende sind zu vermeiden⁴:

„Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte, der als Bauhilfsarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft eines Bauunternehmens zusammen mit einer größeren Anzahl von Arbeitskollegen einen Raum bewohnte, vier darin befindliche, durch Vorhängeschlösser gesicherte Spinde von Arbeitskollegen mit einem Messer gewaltsam geöffnet und aus einem von ihnen eine Jacke entwendet.“

Der Kerngehalt des Satzes besteht in folgender Aussage: *„Der Angeklagte hat vier Spinde gewaltsam geöffnet.“* Hat der Leser diesen Sinn erfasst, kann er alle weiteren Informationen an diesen Kerngehalt „anbauen“. Das Subjekt kommt jedoch zu spät, und die Pause zwischen Subjekt und Verb ist groß.

2) Aus diesem Grund raten Leseprofis auch zum Schnelllesen, weil das Schnelllesen die „Rechenleistung“ des Gehirns so weit heraufführt, dass das Abschweifen schwerer fällt.
 3) Urteil in der Rechtssache C-311/18 vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Maximilian Schrems und Facebook Ireland.
 4) BGH NJW 1960, 2301.

Letztlich gilt auch hier wieder die Drei-Sekunden-Regel. Benötigt der Leser länger als drei Sekunden, um Subjekt, Prädikat und Objekt zu erfassen, beginnt der Lösungsprozess im Kurzzeitgedächtnis. Am einfachsten werden Subjekt und Prädikat in kürzere Sinneinheiten verpackt, indem man kurze Sätze schreibt. Hier ein Formulierungsvorschlag:

„Das Urteil enthält folgende Feststellungen: Der Angeklagte war als Bauhilfsarbeiter tätig. Gemeinsam mit einer größeren Anzahl von Arbeitskollegen bewohnte er die Gemeinschaftsunterkunft eines Bauunternehmers. In der Gemeinschaftsunterkunft befanden sich Spinde, die durch Vorhängeschlösser gesichert waren. Der Angeklagte hat vier dieser Spinde mit einem Messer gewaltsam geöffnet. Aus einem der Spinde entwendete er eine Jacke.“

Nominalstil vermeiden

Ein weiterer Belastungsfaktor für die Aufmerksamkeit ist der Nominalstil. Warum? Leser analysieren Texte, in dem sie Handlungen suchen – „Wer tut was?“ Handlungen können als Verb und als Substantiv ausgedrückt werden:

Verb	Substantiv/Nominalstil
Die Parteien vereinbaren	Die Parteien treffen eine Vereinbarung
Die Klägerin behauptet	Die Klägerin stellt die Behauptung auf
Ausdrücken	Zum Ausdruck bringen

Leser erwarten, die Handlung in einem Verb zu finden.⁵ Versteckt der Autor die Handlung in einem Substantiv, muss der Leser also einen kleinen Umweg gehen. Denn das Verb für sich genommen (oben: treffen, stellen, bringen) ist nicht sinnstiftend. Dieser kleine Umweg zum Leseverständnis strengt kognitiv an – und was anstrengend ist, lassen wir schnell bleiben.

Nehmen Sie folgendes Beispiel aus der Judikatur des Reichsgerichts⁶:

*„Aber auch wenn die polizeiliche Tätigkeit des Klägers kein **Nebenamt** war, sondern ein Teil seines **Hauptamtes** bildete, bleibt noch zu prüfen, ob die weitere **Annahme** des Berufungsgerichts zutrifft, wegen ihres **geringen Umfangs** habe sie keine **Einwirkung** auf die Gestaltung der Rechtsstellung des Klägers gehabt.“*

Ohne Sinnverlust und ohne Nominalstil kann man den Satz wie folgt formulieren:

*Der Kläger war nicht nur **nebenamtlich polizeilich tätig**, sondern teilweise auch **hauptamtlich**. Dennoch bleibt zu prüfen, ob das Berufungsgericht zutreffend **angenommen** hat, dass die Tätigkeit so **geringfügig** war, dass sie nicht auf die Rechtsstellung des Klägers **eingewirkt** hat.*

Juristen schreiben gern im Nominalstil, da der Nominalstil gehoben und formal klingt. Letztlich handelt es sich bei einem übermäßigen Hang zum Nominalstil um

eine Imponiertechnik, die eine „Herausgehobenheit aus der Masse“ vermitteln soll.⁷ Nur erschwert der Nominalstil eben auch das Textverständnis. Guter Rechtsrat und gute Schriftsätze benötigen keinen Zierrat. Sie müssen nur eines sein: verständlich!

Aussage voranstellen

Der Autor schont die Aufmerksamkeit der Leser auch dadurch, dass er Kernaussagen im Text voranstellt. Um auch dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Eine Mandantin ist Bauherrin eines Kraftwerks, das Bauvorhaben verzögert sich erheblich. Die Mandantin fragt sich, ob sie Anspruch auf Schadensersatz hat. Die beratende Anwältin begutachtet die Frage in einem Memorandum. In diesem Memorandum muss die Kernaussage – also die Antwort auf die zentrale Frage – vorangestellt werden. Anders als im Examen lautet die Frage nicht „Wie ist die Rechtslage?“, sondern „Bekomme ich Geld?“.

Das ratsuchende Unternehmen ist nicht (primär) daran interessiert, welchen Inhalt § 286 BGB hat und welche Anforderungen die Rechtsprechung an die Darlegung von Mängeln im Bauablauf stellt. Die für die Mandantin wichtige – und daher vorwegzunehmende – Kernaussage ist „Die A GmbH kann wegen des verzögerten Bauablaufs Schadensersatz verlangen“ (oder das Gegenteil). Hat die Mandantin diese einfach formulierte Kernaussage verstanden, versteht sie den nachfolgenden Text viel leichter. Denn die Aufmerksamkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass das Lesergehirn versucht, die Antwort zu errahnen („Der erste Absatz klingt, als bekäme ich Schadensersatz. Aber Moment, jetzt klingt es doch ganz anders. Wahrscheinlich habe ich doch nur mittelmäßige Chancen, oder doch nicht?“).

Der Anwalt soll mit seinem Memo keinen Spannungsbogen erzeugen, sondern schnell und verständlich die Fragen der Mandantin beantworten. Diese Regel gilt letztlich für jeden Abschnitt oder auch Unterabschnitt.

Juristische Texte sollten einfach strukturiert und verständlich sein.



5) Williams, Style, Toward Clarity and Grace, 1995, S. 29.

6) RGZ 132, 61, 65.

7) Schulz von Thun, Miteinander Reden 1, 2006, S. 108.

Testen Sie sich selbst. Identifizieren Sie die Kernaussagen eines Ihrer Texte für jeden Abschnitt/Unterabschnitt. Nehmen Sie einen Stift und kreisen Sie diese ein. Fällt es Ihnen schon im ersten Schritt schwer, die Kernaussage überhaupt zu identifizieren, ergeht es Ihren Lesern garantiert genauso. Findet sich die nun geschärfte und eingekreiste Aussage inmitten eines Abschnitts: Stellen Sie diese an den Anfang!

Überschriften und Gliederung

Überschriften erleichtern den Lesefluss und das Verständnis, gerade bei längeren Schriftsätzen. Vielleicht kennen Sie das Phänomen, wenn Sie einen Roman lesen. Ein Roman liest sich – zumindest gefühlt – schneller, wenn 200 Seiten in 20 Kapitel unterteilt sind. Ein langer, 200-seitiger Fließtext demotiviert den Leser. Erreicht der Leser einen neuen Abschnitt, gekennzeichnet durch eine Überschrift, kommt das einem kleinen Erfolgserlebnis gleich: „Wieder ein Stück geschafft!“ Für Schriftsätze gilt das auch. Autoren sollten in längeren Schriftsätzen auf jeder Seite eine Überschrift einfügen. Neben dem Lesefluss erleichtern Überschriften auch das Verständnis, denn sie

geben Lesern eine Vorschau auf das, was kommt. Leser müssen also nicht Teile ihrer Aufmerksamkeit der Frage widmen, worauf der Autor wohl hinauswill. Dabei ist eine gute Überschrift mehr als nur eine Themenangabe, sie transportiert eine klare Aussage.

Beispiel 1: „1. Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag“. Die Überschrift hilft, denn der Leser weiß nun, welches Thema im nächsten Abschnitt behandelt wird. Besser ist Beispiel 2: „1. Die Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag ist unwirksam“. Hier teilt der Autor dem Leser nicht nur das Thema, sondern gleich zu Beginn auch das Ergebnis mit.

Wie lang Überschriften sein sollten, orientiert sich am mutmaßlichen Interesse des Lesers. Der ist im Beispiel vermutlich weniger daran interessiert, aufgrund welcher Rechtsnorm die Haftungsbegrenzung unwirksam ist. Das spricht gegen Beispiel 3: „1. Die Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag verstößt gegen §§ 307, 309 Nr. 7 BGB und ist daher unwirksam“. Ein Professor, der eine Seminararbeit korrigiert, würde sich dagegen über die Angabe des Rechtsgrundes schon in der Überschrift freuen.

Der Autor eines Textes kann leicht anhand des Inhaltsverzeichnisses kontrollie-

ren, ob die gewählten Überschriften Sinn ergeben. Überschriften sind dann gut, wenn bereits die Lektüre des Inhaltsverzeichnisses einen verständlichen Überblick über Kernaussagen des Textes gibt.

Fazit

Beherrzigen Sie diese Regeln, gewinnen Sie auch den Kampf gegen die Aufmerksamkeitsspanne, und Ihre Leserschaft wird es Ihnen danken. Und wenn Sie diesen Text bis zu Ende gelesen haben: Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Ragnar Harbst, LL.M.,
Rechtsanwalt,
Baker McKenzie,
Frankfurt/Main
ragnar.harbst@
bakermckenzie.com



Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M.,
Rechtsanwalt,
Baker McKenzie,
Frankfurt/Main
joerg.risse@
bakermckenzie.com



Topfit ins Examen.

Öffentliches Recht

Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung im Freistaat Bayern
von Professor Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

2022, 3. Auflage, ca. 784 Seiten, ca. € 59,-

Reihe Rechtswissenschaft heute

ISBN 978-3-415-07218-3

Das Lehrbuch bereitet den gesamten **examensrelevanten Stoff** des Öffentlichen Rechts für Studierende im Freistaat Bayern systematisch auf. Die einzelnen Bereiche des Öffentlichen Rechts sind nicht isoliert, sondern in

ihrem wechselseitigen Bezug zueinander dargestellt. Durch dieses didaktische Konzept wird das Gesamtsystem des Öffentlichen Rechts für die Leserinnen und den Leser erkennbar und verständlich.

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE